

# **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bernsdorf für den Ortsteil Straßgräbchen**

Auf Grundlage des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) sowie §§ 2 und 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden aktuellen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 16.09.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für den von der Stadt Bernsdorf verwalteten Friedhof im Ortsteil Straßgräbchen.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Stadt Bernsdorf auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht unmittelbar mit Inanspruchnahme der Leistungen der Stadt Bernsdorf entsprechend der Friedhofssatzung.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 5 dieser Satzung. Sofern einzelne Leistungen zukünftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, werden diese zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Stadt oder ihre Verwaltung tätig wird (Verpflichteter).
- (2) Im Falle des Überganges des Nutzungsrechtes geht auch die Gebührensschuld auf den neuen Nutzungsberechtigten über.
- (3) Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner so haftet sie als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Fälligkeit/ Entrichtung**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind entsprechend der Fälligkeit im Gebührenbescheid zu entrichten.
- (3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (4) Bei Aufgabe von Nutzungsrechten werden die bereits gezahlten Gebühren nicht erstattet.

## § 5 Gebührenhöhe

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes, entsprechend der §§ 12 und 14 der Friedhofssatzung des Ortsteils Straßgräbchen beträgt die einmalige Gebühr für:

1. Erdreihengrabstätten Verstorbene bis Vollendung 2. Lebensjahr	477,80 €
2. Erdreihengrabstätten Verstorbene nach Vollendung 2. Lebensjahr	955,55 €
3. Erdwahlgrabstätten:	
a) Wahlgräber für einstellige Wahlgrabstätten (1 Grablager, darin eine Leiche und eine Urne)	979,25 €
b) Wahlgräber für zweistellige Wahlgrabstätten (2 Grablager, darin je eine Leiche)	1.678,85 €
c) Wahlgräber für Leichenbestattungen in mehrstelligen Wahlgrabstätten (2 Grablager, darin je eine Leiche und eine Urne)	2.388,90 €
4. Urnenreihengrabstätten	477,80 €
5. einstellige Urnenwahlgrabstätten (1 Grablager, darin 2 Urnen)	716,65 €
6. Urnengemeinschaftsgrabanlage ohne Grabmal (anonyme Urnenstelle)	795,75 €
7. Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Grabmal (Selbsterwerb)	869,85 €
8. Verlängerung von Nutzungsrechten und Folgebestattungen bei Wahlgrabstätten für mindestens 5 Jahre über die Mindestruhezeit hinaus pro Jahr	
bei Erdwahlgrabstätten	57,15 €
bei Urnenwahlgrabstätte	47,40 €

Bei Umwandlung von Reihengrabstätten in Wahlgrabstätten entsprechend §§ 15 Abs. 6 und 17 Abs. 2 der Friedhofssatzung ist die jeweilige Differenz zwischen Reihen- und Wahlgrabstätte zu zahlen.

(2) Die Nutzungsgebühr für die Nutzung der Trauerhalle je Beerdigung beträgt: 92,05 €

(3) Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet (z. B. Pflegekosten bei vorzeitiger Aufgabe von Gräbern, Beräumen grob vernachlässigter Gräber u. ä.).

(4) Sonstige Kosten und Auslagen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bernsdorf i. V. m. dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## § 6 Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beinhaltet die Kosten für die laufende Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage und ist bis zum 31.05. des laufenden Kalenderjahres fällig.
- (2) Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grabstätte: 30,00 €
- (3) Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig am 01.01. des auf die Bestattung folgenden Jahres und endet zum 31.12. des Jahres, in dem die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche endet.
- (4) Bei vorzeitiger Einebnung der Grabstätte wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr insgesamt für die verbleibenden Jahre bis zum Ablauf der Ruhezeit sofort fällig.
- (5) Bei Nutzung über die jeweilige Ruhezeit hinaus gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

## § 7 Übergangsvorschriften

Bereits bezahlte Gebühren für Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Satzung berechtigen bis zum Ablauf der Ruhefrist zur Inanspruchnahme des Grablagers.

## § 8 Inkrafttreten

Der § 6 Abs. 2 dieser Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Alle weiteren Satzungsbestandteile treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 17.09.2010 der Stadt Bernsdorf für die stadteigenen Friedhöfe gilt nach Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr für den Friedhof in Straßgräbchen.

Bernsdorf, 17.09.2021

  
Habel  
Bürgermeister



## **Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.